

**Stellungnahme  
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz  
eines Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland  
durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch  
in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz)**

Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) e. V. ist seit mehr als 100 Jahren die führende Anlaufstelle in Deutschland für Fragen zur Schiedsgerichtsbarkeit sowie zur alternativen Streitbeilegung für nationale und internationale Wirtschaftsstreitigkeiten. Als eingetragener Verein ist die DIS unabhängig und nur ihren mehr als 1.500 Mitgliedern verpflichtet, zu denen alle maßgeblichen Akteure der Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland zählen.

Über ebenfalls mehr als 100 Jahre hat die DIS Expertise bei der Administration von Schiedsverfahren sowie anderen alternativen Streitbeilegungsverfahren aufgebaut. Jahr für Jahr werden rund 150 Schiedsverfahren nach der DIS-Schiedsgerichtsordnung eingeleitet. Die DIS ist damit die bei weitem größte Anbieterin administrierter Schiedsverfahren in Deutschland und eine der großen in Europa.

Die DIS dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Justizstandort-Stärkungsgesetzes. In Vorbereitung ihrer Stellungnahme hat die DIS die Expertise ihrer Mitglieder fruchtbar gemacht. Die weitaus meisten Mitglieder der DIS sind nicht nur in der Schiedsgerichtsbarkeit, sondern auch in gerichtlichen und anderen außergerichtlichen Verfahren der Streitbeilegung tätig und können die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Verfahren daher gut vergleichend beurteilen. Die DIS hat ihre Mitglieder daher gebeten, zur Zielsetzung des Referentenentwurfs und den einzelnen Regelungsgegenständen im Wege einer Umfrage Stellung zu nehmen. Die Regelungsgegenstände wurden zudem in einer Onlineveranstaltung einzeln mit Mitgliedern der DIS erörtert.

## **I. Ziel und Zuschnitt der Reform**

Die DIS begrüßt das Ziel des Referentenentwurfs, den Justizstandort Deutschland zu stärken und den Parteien wirtschaftsrechtlicher Streitigkeiten dafür ein an den Bedürfnissen der Wirtschaft orientiertes, schnelles, effizientes und attraktives Gerichtsverfahren zur Verfügung zu stellen.

Dagegen wird das weitere Ziel des Referentenentwurfs, damit „ein zunehmendes Abwandern wirtschaftlich bedeutsamer Rechtsstreitigkeiten (...) in die privaten Schiedsgerichte zu vermeiden“ (S. 14, ähnlich S. 15), der Bedeutung und Komplexität des Streitbeilegungsstandorts Deutschland nicht gerecht. Wie das Bundesministerium der Justiz in seinen Eckpunkten zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts vom 18.04.2023 zutreffend hervorgehoben hat, gehören zu einem attraktiven Streitbeilegungsstandort Deutschland als Teil des Rechtsstandorts Deutschland sowohl eine moderne und effektive Ziviljustiz als auch hochentwickelte alternative Streitbeilegungsformen einschließlich einer leistungsfähigen Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Erfahrungen aus dem Ausland belegen, dass ein starker Schiedsstandort meist mit einem starken Justizstandort einhergeht. Die DIS unterstützt jede Stärkung des Streitbeilegungsstandorts Deutschland, und zwar sowohl des Schiedsstandorts als auch des Justizstandorts. Entscheidend ist, den Parteien ein attraktives Gesamtangebot zur Streitbeilegung am Standort Deutschland unterbreiten zu können, aus dem sie das jeweils passendste Verfahren auswählen können.

Klarheit über das Ziel des Gesetzgebungsvorhabens muss auch deshalb bestehen, weil davon die Geeignetheit der Maßnahmen für die Zielerreichung abhängt. Die DIS erwartet, dass der Referentenentwurf das Gerichtsverfahren verbessert und interessengerechter ausgestaltet und damit den Justizstandort Deutschland fördert. Dagegen erwartet die DIS nicht, dass das Justizstandort-Stärkungsgesetz kurz- oder mittelfristig mehr internationale Handelsstreitigkeiten vor die deutschen Gerichte bringen wird. Für nationale Handelsstreitigkeiten ist dies wahrscheinlicher,

aber auch hier sieht die DIS keine Bedrohung für die Schiedsgerichtsbarkeit: Kommt es den Parteien darauf an, den Streit insgesamt vertraulich zu halten, ist ihnen die weltweite Vollstreckbarkeit der Entscheidung wichtig oder liegt ihnen am Herzen, auf die Zusammensetzung des Spruchkörpers Einfluss nehmen zu können, so wird ein gerichtliches Verfahren dafür auch künftig nicht die erste Wahl sein.

Die deutliche Mehrheit der DIS-Mitglieder, die an der Umfrage und der Onlineveranstaltung teilgenommen haben, teilt die Einschätzung, dass der Referentenentwurf ein besseres Gerichtsverfahren schafft und dem Justizstandort dient, gleichzeitig aber die Schiedsgerichtsbarkeit nicht bedroht. Gleiches gilt für die Erwartung, dass ein Justizstandort-Stärkungsgesetz die Zahl internationaler und in geringerem Maße auch nationaler Handelsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten nicht erhöhen wird.

Um den Justizstandort zu fördern, orientiert sich der Referentenentwurf in weiten Teilen an denjenigen Vorzügen der Schiedsgerichtsbarkeit, die in das Verfahren vor den staatlichen Gerichten übertragen werden können. Das sind eine Verkürzung des Instanzenzugs durch Einführung von Commercial Courts, die Ermöglichung englischer Verfahrenssprache, moderner Instrumente zur Verfahrensführung und verbesserter Geheimnisschutz. Die DIS begrüßt diesen Ansatz. Dabei geht es allerdings um ein interessengerechtes Zivilverfahren und nicht darum, eine bessere Alternative zu Schiedsverfahren zu schaffen.

## **II. Einrichtung von Commercial Courts (§ 119b GVG-E)**

Die DIS begrüßt die Einrichtung von Commercial Courts.

### **1. Erstinstanzliche Zuständigkeit (§ 119b Abs. 1, 2 GVG-E)**

Die DIS begrüßt es, den Ländern zu ermöglichen, kraft Parteivereinbarung zuständige erstinstanzliche und mit besonderen Verfahrensoptionen ausgestattete Senate am Oberlandesgericht zu errichten. Eine landgerichtliche „Durchlaufinstanz“ verhindern zu können entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Der praktische Bedarf zeigt sich auch daran, dass der fehlende Instanzenzug und die damit verbundene Beschleunigung und Kostenentlastung auch als Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit gelten, wenngleich dort zuweilen eine weitere Instanz hinzuvereinbart wird. Dasselbe gilt für Flexibilität in der Verfahrensgestaltung.

#### **a. Spruchkörper**

Die Commercial Courts sollen sich nicht nur durch einen verkürzten Instanzenzug und ein erweitertes Verfahrensinstrumentarium auszeichnen, sondern auch besondere Expertise in wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten aufbauen. Als Schlüssel dazu sieht der Referentenentwurf die Konzentration der Commercial Courts vor: Sie können nur bei einem Oberlandesgericht (§ 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E) eingerichtet, auf bestimmte Sachgebiete beschränkt (§ 119b Abs. 1 S. 2 GVG-E) und außerdem als länderübergreifende Spruchkörper errichtet werden (§ 119b Abs. 5 GVG-E). Die DIS begrüßt diese Konzentrationsbemühungen, weil der Aufbau von Expertise in bestimmten Rechtsbereichen bei zu geringen Fallzahlen ebenso wenig gelingen wird wie der Aufbau einer dahingehenden Reputation. Freilich wird es eines erheblichen Absprachebedarfs zwischen den Ländern bedürfen, damit bundesweit unterschiedlich spezialisierte Commercial Courts errichtet werden.

## **b. Zuständigkeitsbegründung**

Commercial Courts sollen erstinstanzlich für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen mit einem Streitwert ab einer Million Euro (§ 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E) zuständig sein, wenn die Parteien dies vereinbart haben (§ 119b Abs. 2 GVG-E).

Die DIS begrüßt es, dass der Referentenentwurf auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen statt – wie frühere Entwürfe des Bundesrats – auf Handelssachen nach § 95 GVG abstellt. Bedenkenswert wäre, die Zuständigkeit der Commercial Courts auch für weitere unternehmensrechtliche, insbesondere für handelsgesellschaftsrechtliche (§ 95 Abs. 1 Nr. 4 lit. a GVG), Streitigkeiten zu begründen. Gesellschafter von Handelsgesellschaften stehen Unternehmen mit Blick auf ihre Geschäftsgewandtheit und fehlende Schutzbedürftigkeit näher als typischen Verbrauchern. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten machen gegenwärtig auch einen großen Teil der Verfahren vor dem Stuttgarter Commercial Court (49. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart) aus.

Die DIS regt an, die Streitwertgrenze von einer Million Euro abzusenken oder besser noch aufzugeben. Gerade um in der Anfangszeit Expertise und Reputation aufzubauen bedarf es einer hinreichenden Zahl von Verfahren. Der Referentenentwurf selbst geht mit Blick auf die Erfahrungen ausländischer Commercial Courts bei einer Streitwertgrenze von einer Million Euro von fünf Verfahren im Jahr je Commercial Court aus (S. 3). Bei einer solchen Fallzahl wird der Aufbau von Expertise und Reputation schwer bis unmöglich sein.

Eine Streitwertgrenze gleich welcher Höhe zwingt die Gestaltungspraxis zudem zu aufwendigen Klauseln, die der Vereinbarung von Commercial Courts abträglich sein werden. Denn bei schlichter vertraglicher Vereinbarung eines Commercial Court ist dieser für Streitigkeiten unterhalb der Streitwertgrenze unzuständig, so dass sich das zuständige Gericht nach allgemeinen Regeln bestimmt. Damit verlieren die Parteien aber nicht nur die Vorteile eines verkürzten Instanzenzugs, besonderer prozessualer Flexibilität und größerer Expertise des Spruchkörpers, sondern womöglich auch die eines englischsprachigen Verfahrens, wie sie es zwar vor dem Commercial Court, aber allenfalls zufälligerweise vor der anderweit zuständigen Kammer eines Landgerichts vereinbaren können (§ 184a Abs. 1 S. 1 GVG-E). Wollen sie dieses Ergebnis vermeiden, müssen sie eigens eine alternative Streitbeilegungsmöglichkeit vereinbaren – oder sich gleich auf eine Schiedsklausel verständigen, die Sprach- und Verfahrensvereinbarungen streitwertunabhängig gestattet. Zwar sind in der Schiedsgerichtsbarkeit Vereinbarungen, die die Zahl der Schiedsrichter vom Streitwert abhängig machen, nicht unüblich. Die Charakteristika des Verfahrens bleiben davon aber – anders als bei der Vereinbarung eines Commercial Court – unberührt.

Die DIS begrüßt, dass sich die Zuständigkeit eines Commercial Court aus einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung oder durch rügelose Einlassung ergeben kann.

## **c. Verfahren vor den Commercial Courts (§§ 619 ff. ZPO-E)**

Die §§ 619 ff. ZPO-E regeln die anwendbaren Vorschriften (§ 619 Abs. 1 ZPO-E), Antrag bzw. Verweisung zum Commercial Court (§ 619 Abs. 2, § 620 ZPO-E), Organisationstermin (§ 621 ZPO-E), Wortprotokoll (§ 622 ZPO-E) und Rechtsmittel (§ 623 ZPO-E). In allen Vorschriften bis auf § 623 S. 1 ZPO-E wird die Anwendbarkeit der Vorschriften über das „Verfahren vor den Commercial Courts“ (§§ 619 ff. ZPO-E) ausdrücklich auf das Verfahren im ersten Rechtszug beschränkt.

Die DIS hält es für sinnvoll, grundsätzlich die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten im ersten Rechtszug mit Ausnahme der Vorschriften zum Einzelrichter zur Anwendung zu bringen (§ 619 Abs. 1 S. 1 ZPO-E). Entscheidet der gesamte Senat, trägt dies zur Qualität der Entscheidungen und damit zur Profilierung des Commercial Court bei.

Dass ein Verfahren entweder unmittelbar vor dem Commercial Court (§ 619 Abs. 2 ZPO-E) oder vor dem Landgericht mit gleichzeitigem Verweisungsantrag (§ 620 ZPO-E) anhängig gemacht werden kann, ist flexibel und sinnvoll.

In der Schiedsgerichtsbarkeit haben sich Verfahrensmanagementkonferenzen durchgesetzt. So sieht Art. 27.2 DIS-Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) vor, dass das Schiedsgericht alsbald nach seiner Konstituierung, in der Regel innerhalb von 21 Tagen, eine Verfahrenskonferenz mit den Parteien abzuhalten hat. In der Verfahrenskonferenz erörtert das Schiedsgericht mit den Parteien, welche Verfahrensregeln auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht anzuwenden sind, und den Verfahrenskalender. Es hat dabei auch die effiziente Gestaltung des Verfahrens zu erörtern (Art. 27.4 DIS-SchO). Der Referentenentwurf übernimmt dieses Verfahrensinstrument als Organisationstermin in § 621 ZPO-E, was die DIS begrüßt.

Zu begrüßen ist auch, dass dem Senat kein Ermessen für die Durchführung des Organisationstermins zukommt (ebenso Art. 27.2 DIS-SchO). Der Ausnahme für entgegenstehende sachliche oder organisatorische Gründe, die funktional an die Stelle des nicht vorgesehenen Ermessens tritt, bedarf es dagegen nicht (s. Art. 27.2 DIS-SchO). Denn auch, wenn es „nur“ eine Rechtsfrage zu entscheiden gilt, ohne dass es einen etwaigen Prozessstoff zu strukturieren gäbe (Referentenentwurf, S. 32), kann und sollte zumindest ein Verfahrenskalender aufgestellt werden. Der Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Commercial Court und den Parteien, wie ihn § 621 ZPO-E gegenwärtig vorsieht, kann dagegen sinnvollerweise gesetzlich nicht angeordnet werden. Soweit es zu keinen Verfahrensvereinbarungen kommt, sollte die Vorschrift vorsehen, dass das Gericht verfahrensleitende Verfügungen trifft (ebenso Art. 27.5 DIS-SchO).

In großen Schiedsverfahren ist die Anfertigung eines Wortprotokolls durch Court Reporter gängige Praxis. Bei entsprechender technischer Ausstattung kann die Rohfassung dieses Protokolls bereits während der mündlichen Verhandlung von den Anwesenden mitgelesen werden. Besonders bei der Zeugenvernehmung spielt das Wortprotokoll gegenüber einer zusammenfassenden Protokollierung seine Stärken aus, weil es frei von Wertungen bleibt. Wortprotokolle sind je Verhandlungstag typischerweise mehrere hundert Seiten lang. Im Anschluss an ihre Aufnahme werden sie vom Court Reporter nachbearbeitet und sodann den Parteien und dem Schiedsgericht zur Verfügung gestellt.

Die DIS begrüßt es, dass § 622 Abs. 1 ZPO-E Wortprotokolle auch für Verfahren vor den Commercial Courts verfügbar macht. Die Möglichkeit, gerichtsfremde Protokollpersonen hinzuzuziehen (§ 622 Abs. 2 ZPO-E), ist sinnvoll und erforderlich, die in § 622 Abs. 3 ZPO-E vorgesehene Unanfechtbarkeit der protokollierungsbezogenen Entscheidungen aus Beschleunigungsgründen zweckmäßig.

Die DIS regt allerdings an, die Art der Erstellung des Wortprotokolls nicht gesetzlich vorzugeben. Es mag gute Gründe dafür geben, ein nicht von den Parteien mitlesbares Wortprotokoll vorzuziehen, gerade wenn die Protokollierungsleistungen gegen eine verkehrsübliche Vergütung (s. § 13 JVEG) am Markt beschafft werden müssen. Eine insoweit offenere Regelung würde auch eine automatisierte Protokollerstellung ermöglichen, sobald hinreichend zuverlässige Spracherkennungssoftware zur Verfügung steht.

Die DIS regt zudem an, Wortprotokolle nicht nur bei übereinstimmendem Antrag der Parteien zuzulassen. Soweit die Parteien nicht ein anderes vereinbart haben, sollte – wie im Schiedsverfahren – dafür auch eine Ermessensentscheidung des Gerichts ausreichen. Das sollte jedenfalls gelten, soweit der Protokollführer lediglich das gesetzliche Honorar (§ 9 Abs. 7 JVEG-E) erhält.

Wegen des damit verbundenen Kosten- und Organisationsaufwands (und der begrenzten Zahl verfügbarer Court Reporter) ist es richtig, das Instrument des Wortprotokolls zunächst den Commercial Courts vorzubehalten. Mit weiter fortschreitender Genauigkeit von Spracherkennung mögen automatisierte Wortprotokolle flächendeckend in Zivilverfahren eingesetzt werden können. Die jetzt vorgesehene Regelung kann insoweit Impulswirkung entfalten.

Nach § 623 S. 2 ZPO-E soll die Revision gegen Urteile der Commercial Courts im ersten Rechtszug keiner Zulassung bedürfen. Damit konterkariert der Referentenentwurf sein eigenes Regelungsanliegen, sind doch die Verkürzung des Instanzenzugs und die damit verbundenen Zeit- und Kostenvorteile gerade Anreiz und Grund für die Vereinbarung eines erstinstanzlich zuständigen Senats am Oberlandesgericht. Der Referentenentwurf meint, eine Nichtzulassung der Revision gelte es ob der wirtschaftlich regelmäßig hohen Bedeutung dieser Streitigkeiten, die etwa mit dem Erhalt oder dem Auf- bzw. Abbau von Arbeitsplätzen in Deutschland verbunden sein

können, zu verhindern (S. 34). In der Schiedsgerichtsbarkeit, an deren Vorteilen sich der Referentenentwurf im Übrigen stets orientiert, ist gegen Schiedssprüche freilich unabhängig von ihrer Bedeutung nie ein Rechtsmittel eröffnet. Beim Auf- bzw. Abbau von Arbeitsplätzen handelt es sich um eine sachfremde Erwägung für die Zulassung von Rechtsmitteln gegen wirtschaftsrechtliche Entscheidungen.

## **2. Berufungs- und Beschwerdezuständigkeit (§ 119b Abs. 3 GVG-E)**

Die DIS begrüßt die Möglichkeit, den Commercial Courts auch die Berufungs- und Beschwerde-zuständigkeit gegen Entscheidungen der Landgerichte in Sachen zu weisen zu können, für die die Parteien auch die erstinstanzliche Zuständigkeit des Commercial Court hätten vereinbaren können (§ 119b Abs. 3 GVG-E). Angeregt wird, auch die Instrumente des Organisationstermins und des Wortprotokolls solchen zweitinstanzlichen Verfahren zugänglich zu machen.

## **III. Englische Verfahrenssprache (§§ 184a, 184b GVG-E und §§ 615 ff. ZPO-E)**

Die DIS begrüßt es nachdrücklich, dass der Referentenentwurf die Verfahrensführung in englischer Sprache ermöglichen will. Dieser Regelungskomplex erfüllt einen lang gehegten Wunsch der Praxis und hat bei den DIS-Mitgliedern die höchsten Zustimmungswerte erzielt.

### **1. Spruchkörper**

Der Referentenentwurf sieht eine Vielzahl von Spruchkörpern vor, vor denen Verfahren in englischer Sprache geführt werden können.

#### **a. Land- und Oberlandesgerichte (§ 184a Abs. 1 S. 1 GVG-E)**

Die DIS begrüßt, dass – anders als nach dem Bundesratsentwurf – nicht allein vor den Kammern für Handelssachen, sondern auch vor den Zivilkammern englischsprachige Verfahren geführt werden können (§ 184a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Fall 1 GVG-E). Sinnvoll ist auch, diese Kammern mit werbewirksamen Begriffen („Commercial Chambers“) zu bezeichnen, die um der Transparenz willen allerdings zwischen Zivilkammern und Kammern für Handelssachen unterscheiden sollten.

Die DIS begrüßt ebenfalls die Flexibilität, die der Referentenentwurf den Landesregierungen bei der Bestimmung englischsprachiger Kammern einräumt. Sie ermöglicht differenzierende Lösungen, die den unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort gerecht werden.

Sinnvoll ist auch, dass Commercial Chambers nur im Tandem mit den jeweiligen Berufungs- und Beschwerdesenaten der Oberlandesgerichte für englischsprachige Verfahrensführung vorgesehen werden können (§ 184a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Fall 2 GVG-E). Soll die englische Gerichtssprache die Attraktivität des Justizstandorts erhöhen, ist ein durchgängig englischsprachiger Instanzenzug unentbehrlich.

Gleiches gilt für die Commercial Courts (§ 184a Abs. 1 S. 2 GVG-E).

#### **b. Bundesgerichtshof (§ 184b GVG-E)**

Nach § 184b GVG-E findet ein in den Vorinstanzen englischsprachiges Verfahren nur dann seine englischsprachige Fortsetzung vor dem Bundesgerichtshof, wenn dies beantragt wird und der Bundesgerichtshof dem Antrag stattgibt. Der Referentenentwurf hält hier ein freies Ermessen des Bundesgerichtshofs für erforderlich, da der Bundesgerichtshof eine englischsprachige Verfahrensführung in sämtlichen seiner Sachgebiete erst mittel- bis langfristig sicherstellen könne (S. 25 f.).

Ein Sprachbruch in der Revisionsinstanz verkompliziert jedenfalls nicht nur das einzelne Verfahren, sondern entwertet vor allem auch das Gesamtangebot, englischsprachige Verfahren vor deutschen Gerichten zu führen. Das Risiko unerwünschter Sprachbrüche wird durch die im Referentenentwurf vorgesehene zulassungsfreie Revision gegen Entscheidungen der Commercial Courts noch verschärft. Im Interesse der Attraktivität des Gesamtangebots regt die DIS daher an, anstelle freien Ermessens eine Sollvorschrift vorzusehen und die Abwahlmöglichkeit zu befristen.

Für den Fall, dass das Verfahren nicht in englischer Sprache weitergeführt wird, bleibt unklar, ob die Verfahrensakte zu übersetzen ist und wer ggf. für die Kosten aufkommt. Es wird angeregt, hier eine Regelung vorzusehen.

## **2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern (§ 184a Abs. 1 S. 1 GVG-E)**

Englischsprachige Verfahrensführung ist stets nur für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern vorgesehen (§ 184a Abs. 1 S. 1 GVG-E). Ebenso wie bei der Zuständigkeit der Commercial Courts (oben II. 1. b) ist auch eine Erstreckung auf weitere unternehmensrechtliche, insbesondere handelsgesellschaftsrechtliche (§ 95 Abs. 1 Nr. 4 lit. a GVG), Streitigkeiten bedenkenswert.

Eine Erstreckung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern hinaus wird in jedem Fall erforderlich werden, wenn mit den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts vom 18.04.2023 die englische Verfahrensführung für Schiedssachen nach § 1062 ZPO ermöglicht wird. Denn an Schiedssachen sind häufig natürliche Personen beteiligt, die nicht immer Unternehmer sind. Auch sie können allerdings die Sprache des Schiedsverfahrens frei wählen (§ 1045 ZPO), so dass unabhängig von der Unternehmereigenschaft der Parteien ein Sprachbruch im staatlichen Verfahren droht. Diesen Sprachbruch gilt es zu vermeiden.

## **3. Sprachvereinbarung**

Die DIS begrüßt, dass die Sprachwahl nicht nur durch Vereinbarung, sondern auch durch rügelose Einlassung getroffen werden kann (§ 184a Abs. 3 GVG-E). Warum die Sprachwahl allerdings ausdrücklich erfolgen muss, während Gerichtsstands- (§ 38 Abs. 1 ZPO) und Schiedsvereinbarungen (§ 1029 ZPO) auch stillschweigend geschlossen werden können, ist nicht ersichtlich. Es wird angeregt, das Ausdrücklichkeitserfordernis zu streichen.

Unklar ist, warum § 184a Abs. 5 GVG-E einen Sprachwechsel im Instanzenzug untersagt. Das steht im Widerspruch zu der Flexibilität, die der Referentenentwurf bei der Sprachwahl sonst einräumt, etwa mit den von § 184a Abs. 3 S. 2 GVG-E ermöglichten Ad-hoc-Abweichungen von der gewählten Sprache. Angesichts dieser Flexibilität vermag die Erwägung des Referentenentwurfs, es solle kein Pingpong in der Gerichtssprache geben (S. 25), nicht zu überzeugen.

## **4. Führung englischsprachiger Verfahren**

Der Referentenentwurf sieht Regeln zur Führung englischsprachiger Verfahren in § 184a Abs. 3-4 GVG-E (Reichweite der Sprachwahl) und in §§ 615 ff. ZPO-E (Verfahren) vor.

### **a. Reichweite der Sprachwahl (§ 184a Abs. 3-4 GVG-E)**

Die DIS begrüßt die umfassende Reichweite der Sprachwahl, wie sie in § 184a Abs. 3 S. 1 GVG-E vorgesehen ist. Die abweichende Regelung des § 184b S. 2 GVG-E, mit der dem Bundesgerichtshof gestattet wird, Übersetzungen englischsprachiger Urkunden anzufordern, sollte in gleichem Maße wie das Sprachermessens des Bundesgerichtshofs (oben III. 1. b) begrenzt werden.

Ebenfalls begrüßt wird die flexible Regelung zum Vortrag in der nicht gewählten Sprache (§ 184a Abs. 3 S. 2 GVG-E).

Nach § 184a Abs. 4 GVG-E ist auf Antrag eines ins Verfahren einbezogenen Dritten ein Dolmetscher hinzuzuziehen oder das Verfahren in deutscher Sprache fortzuführen. Während es richtig ist, dass der Dritte nicht an die Sprachwahl der Parteien gebunden sein kann, geht die in § 184a Abs. 4 GVG-E vorgesehene Regelung in zweierlei Hinsicht zu weit. Zum einen schützt sie selbst denjenigen Dritten, der des Englischen mächtig ist und der deshalb keines Schutzes bedarf. Zum anderen wird der Dritte bereits durch Hinzuziehung eines Dolmetschers hinreichend geschützt, ohne dass ein erzwungener Sprachwechsel entgegen der Sprachwahl der Parteien erforderlich wäre. Ein Sprachwechsel sollte nur mit Zustimmung der Parteien angeordnet werden können.

## **b. Verfahren (§§ 615 ff. ZPO-E)**

§§ 615 ff. ZPO-E regeln das englischsprachige Verfahren.

Im Rahmen des § 615 ZPO-E regt die DIS an, von Regelungen zur Ausdrücklichkeit der Vereinbarung abzusehen (oben III. 3).

Auch die Regelungen zum Schutz Dritter, die an einem in englischer Sprache geführten Rechtsstreit beteiligt werden sollen (§ 616 ZPO-E), sind grundsätzlich zu begrüßen. Der Dritte bedarf des Schutzes vor Sprachvereinbarungen, an denen er selbst nicht beteiligt war, die aber gleichwohl seine Mitwirkung am Verfahren beeinträchtigen. Keines Schutzes bedarf der Dritte, wenn er die Verfahrenssprache, also Englisch, versteht. Es entspricht auch der Wertung des Art. 12 Abs. 1 lit. a EuZustVO (VO (EU) 2020/1784), dass der Empfänger die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks in solchen Fällen nicht verweigern darf. Eine entsprechende Einschränkung sollte in § 616 ZPO-E aufgenommen werden.

Die in § 617 Abs. 1 ZPO-E vorgesehene Übersetzung aller englischsprachigen Urteile und anderen Entscheidungen, die vollstreckbar sind oder denen grundsätzliche Bedeutung zukommt, schießt nach Auffassung der DIS über das Ziel hinaus. Eine derart umfassende Übersetzung verursacht einen erheblichen Zeitverlust und Kostenaufwand der Parteien (Referentenentwurf, S. 30), ohne dass dies erforderlich wäre. Die DIS regt an, zur Regelung des Bundesratsentwurfs zurückzukehren, wonach auf Antrag der Entscheidung für die Vollstreckung im Inland eine Übersetzung der Urteils- oder Beschlussformel in die deutsche Sprache beizufügen ist.

Auch die in § 617 Abs. 2 ZPO-E vorgesehene ebenso umfangreiche Veröffentlichungspflicht ist entbehrlich. Es verfolgt keinen sinnvollen Zweck, bspw. sämtliche Kostenfestsetzungsbeschlüsse zu veröffentlichen, nur weil sie in englischsprachigen Verfahren ergangen sind. Vorzugswürdig ist, allgemeine Vorschriften zur Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen zu schaffen und diese so zu fassen, dass die Gerichte zu weitergehender Veröffentlichung als gegenwärtig angehalten werden.

§ 618 ZPO-E sieht vor, dass in englischer Sprache beim Bundesgerichtshof eingelegte Rechtsmittelschriften erneut in deutscher Sprache eingereicht werden müssen, wenn der Bundesgerichtshof dem Antrag auf englische Verfahrensführung nicht folgt. Der Rechtsmittelführer muss also nicht nur den Sprachbruch hinnehmen, sondern trägt auch noch den Zeit- und Kostenaufwand der Übersetzung seiner Rechtsmittelschrift. Zumindest von diesem Aufwand sollte der Rechtsmittelführer befreit werden.

## **IV. Schutz von Geschäftsgeheimnissen (§ 273a ZPO-E)**

Die DIS begrüßt die Regelungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen in § 273a ZPO-E. Dem Gericht sollte allerdings kein Ermessen zustehen, ob es Schutzmaßnahmen anordnet, wenn die Voraussetzungen (Potential eines möglichen Geschäftsgeheimnisses) vorliegen.

## V. Evaluierung

Die DIS regt an, das Justizstandort-Stärkungsgesetz nach fünf Jahren einer Evaluierung zu unterziehen. Dabei sollte nicht nur geprüft werden, ob sich die Neuregelungen einschließlich einer etwaigen Streitwertgrenze in der Praxis bewährt haben, sondern auch, ob eine weitere Konzentration und Spezialisierung in Betracht gezogen werden sollte. Der Verweis des Referentenentwurfs (S. 20) auf die Justizstatistik greift schon deshalb zu kurz, weil sich der Erfolg des Gesetzes nicht notwendig in einem Aufwuchs der Verfahrenszahlen niederschlagen wird (oben I).

## VI. Weiterer Handlungsbedarf zur Stärkung des Streitbeilegungsstandorts Deutschland

Für die Stärkung des Streitbeilegungsstandorts Deutschland sind die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen hilfreich, aber nicht ausreichend. Dafür sind weitere prozessuale, materiellrechtliche und organisatorische Vorkehrungen von Nöten.

### 1. Englischsprachige Führung von Verfahren nach § 1062 ZPO

Den dringenden Wunsch, eine englischsprachige Führung von Verfahren nach § 1062 ZPO auch außerhalb der Commercial Courts zu ermöglichen, hat die DIS bereits in ihrer Stellungnahme zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts formuliert.

### 2. Materielles Recht

Deutsches materielles Recht wird verbreitet als wenig attraktiv wahrgenommen, was zur häufigen Wahl ausländischen Rechts und im Gefolge dessen auch ausländischer Gerichtsstände oder Schiedsorte führt. Hier wird wiederholt vor allem die weitgehende AGB-Kontrolle im unternehmerischen Rechtsverkehr genannt. Diese Diskussion kann in dieser Stellungnahme (und in diesem Gesetzgebungsverfahren) nicht sinnvoll geführt werden, ist zur Stärkung des Standorts aber dringend erforderlich.

### 3. Organisatorische Vorkehrungen

Um die Regelungen des Referentenentwurfs mit Leben zu füllen, sind einige organisatorische Vorkehrungen erforderlich. So müssen zusammenhängend verfügbare Verhandlungssäle samt erforderlicher technischer Ausstattung und Nebenräumen für die Parteien geschaffen werden. Fortbildungen für die Richterschaft, vor allem der Commercial Courts, müssen angeboten werden. Gesetzestexte sind in englischer Übersetzung der jeweils aktuellen Fassung bereitzustellen, damit sich nicht jeder Spruchkörper seine eigene englischsprachige Rechtsterminologie schafft.

# DIS

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags  
Fraktionsvorsitzende  
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Bundesgerichtshof  
Rechtsanwaltskammern  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung  
Deutscher Juristentag  
Redaktionen von AnwBl, Beck-aktuell, Der Spiegel, Deubner Recht & Praxis, Die Welt, dpa, DRiZ, FAZ, Focus, Handelsblatt, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews, LTO, NJW, Süddeutsche Zeitung, taz, Verlag C. H. Beck, Verlag Dr. Otto Schmidt, ZAP